

Verordnung der Stadt Fürth über verkaufsoffene Nächte an Werktagen (VO Verkaufsoffene Nächte an Werktagen)

vom 13. Mai 2016

(INFÜ Nr. 11 vom 6. Juni 2026)

INHALTSVERZEICHNIS

Inhaltsverzeichnis	1
§ 1 Ladenöffnung aus Anlass der Grafflmärkte.....	1
§ 2 Ladenöffnung aus Anlass der Glanzlichter	1
§ 3 Inkrafttreten.....	2
Anlage - Lageplan 1	3
Anlage - Lageplan 2	4

Die Stadt Fürth erlässt aufgrund von Art. 7 Abs. 1, Abs. 2 Satz 2 des Bayerischen Ladenschlussgesetzes (BayLadSchlG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juli 2025 (GVBl. S. 246, BayRS 8050-20-A) folgende Verordnung:

§ 1 LADENÖFFNUNG AUS ANLASS DER GRAFFLMÄRKTE

- (1) Aus Anlass der Fürther Grafflmärkte dürfen Verkaufsstellen innerhalb des zentralen Innenstadtbereichs an den Freitagen in der Zeit von 20 Uhr bis 22 Uhr geöffnet werden.
- (2) Das Gebiet des zentralen Innenstadtbereichs umfasst den in Lageplan 1 zu dieser Verordnung markierten Bereich.

§ 2 LADENÖFFNUNG AUS ANLASS DER GLANZLICHTER

- (1) Aus Anlass der Fürther Glanzlichter dürfen Verkaufsstellen innerhalb des Innenstadtbereichs am Freitag in der Zeit von 20 Uhr bis 22 Uhr geöffnet werden.
- (2) Das Gebiet des Innenstadtbereichs umfasst den in Lageplan 2 zu dieser Verordnung markierten Bereich.

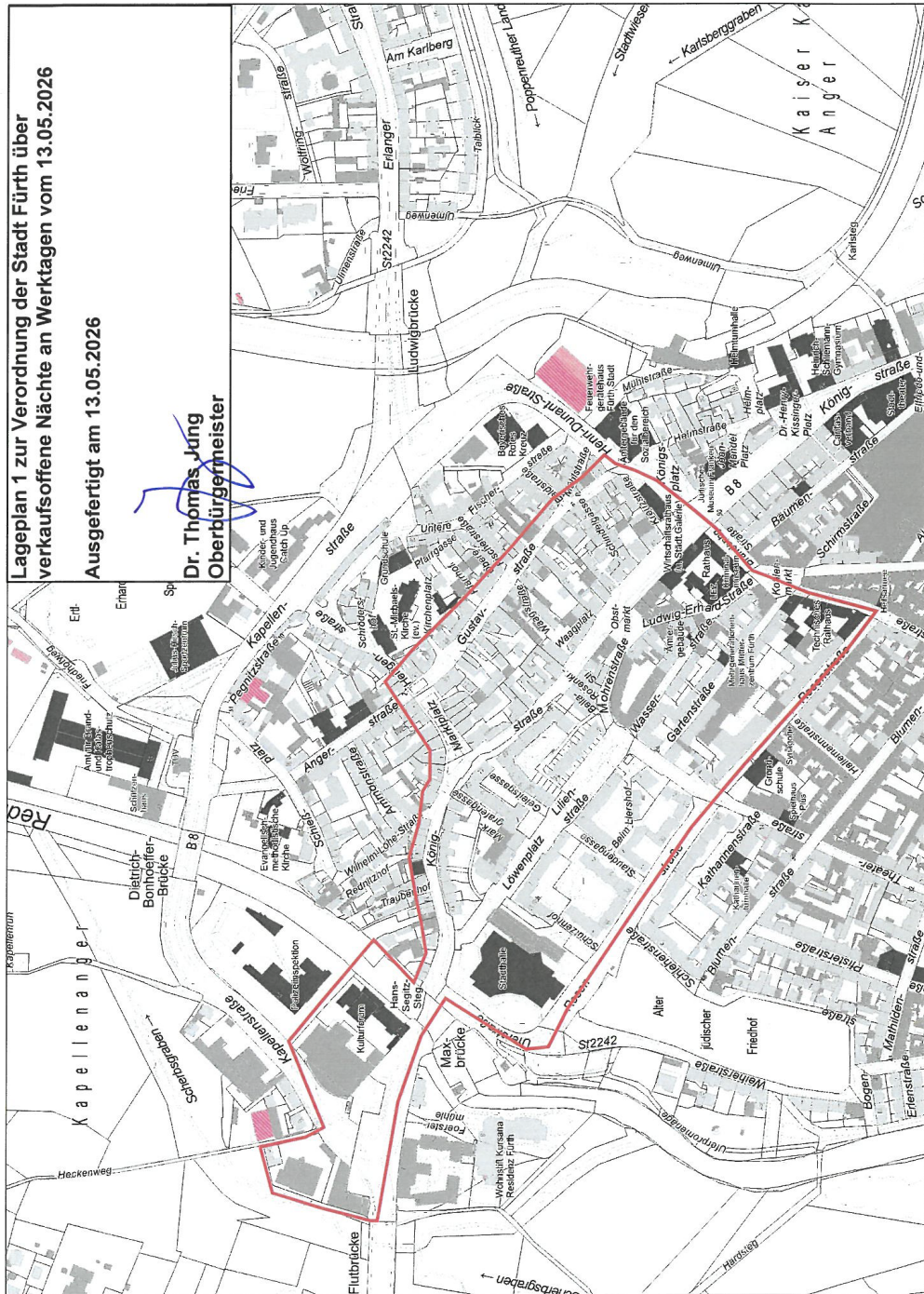


§ 3 INKRAFTTRETEN

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Fürth in Kraft.



ANLAGE - LAGEPLAN 1



Kontrolle 10cm → | ||| VORSICHT !!! Ausstrich evtl. nicht maßstäblich || VORSICHT !!! | ← 10cm Kontrolle

